58

S A T Z U N G

des Nippon Mettmann e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Nippon Mettmann e. V.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Volkssports, hier insbesondere Judo, Karate, usw.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt: a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit für die Aufnahme.
Ehrenmitglieder könnendurch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitrags- und bei Veranstaltungen des Vereins eintrittsfrei.
Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluß

Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Austritt ist nur nach mindestens 12-monatiger Mitgliedschaft mit 1/4-jährlicher vorheriger Kündigung, die schriftlich in eingeschriebener Form zu erfolgen hat, möglich.
Bei Jugendlichen ist nur der gesetztliche Vertreter zur Kündigung berechtigt.

§ 4

Mitgliedschaft

Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag, wenn das Mitglied:

a) das Absehen des Vereins schädigt
b) die Satzung und sonstige, den Vereinsbetrieb regelnde Anordnungen mißachtet.

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß.
Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluß ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugehen der Ausschluß-Verfügung Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit gegen den Ausschluß. Vom Zugehen der Ausschluß-Verfügung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 5

Rechte und Pflichten

Aus der Mitgliedschaft erwachsen:

a) Das Recht zur Teilnahme am Vereinsbetrieb.
b) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach 2-jähriger Mitgliedschaft (Mindestalter 12 Jahre).
c) Die Pflicht zur Beitragszahlung.
d) Die Pflicht, die Satzung und alle sonstigen, den Vereinsbetrieb regelnden Anordnungen zu beachten.

§ 6

Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind monatlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann andere Zahlungsweisen, Stundungen und Ermäßigungen genehmigen. Dazu sind die Unterschriften eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe des festgesetzten Beitrages.

§ 8

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Ein jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9

Geschäftsführender u. erweiterter Vorstand

Der Geschäftsführende Vortand setzt sich zusammen aus:

a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Geschäftsführer (in)
d) Kassierer
e) Jugendwart

60

§ 9

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) Geschäftsführenden Vorstand
b) Sportwart
c) Sozialwart
d) Frauen- u. Mädelwartin
e) Pressewart

Der Geschäftsführende Vorstand wir durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
Der erweiterte Vorstand Pos. b - e wird vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt.
Ein Mitglied des Geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes darf nicht mehr als 2 Vorstandsämter gleichzeitig innehaben. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
Der Geschäftsführende und der erweiterte Vorstand faßt Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner MItglieder anwesend sind.
Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 10

Aufgabe und Stellung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Er erledigt die Vereinsangelegenheiten, leitet den Geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und leitet diese.
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
Der Geschäftsführer (Schriftführer) erledigt nach Weisung des 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr, führt die Mitgliedslisten und fertigt die Niederschriften.
Dem Kassierer obliegen die Geldangelegenheiten des Vereins, er zieht insbesondere die Beiträge ein, leistet Zahlungen nach den Weisungen des Vorsitzenden und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis der vorhandenen Vermögenswerte. Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern zu jeder Zeit einblick in die Kassenführung zu gewähren.
Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Kinder, Schüler und Jugendlichen des Vereins, speziell im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen.
Der Sportwart ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß der Verein nach außen hin bei Veranstaltungen in geeigneter Weise vertreten wird.
Dem Sozialwart obliegt die Betreuung der Vereinsmitglieder in sozialer Hinsicht. Hierzu gehört insbesondere die Bearbeitung von Anträgen an die Sportversicherung.
Die Frauen- und Mädelwartin vertritt die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder, speziell nach innen und auf Anweisung des Vorstandes auch nach außen.
Dem Pressewart obliegt die Information der Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Ergebnisse, die den Verein betreffen und für den Verein werben.

67

§ 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wir einmal jährlich zu Anfang des Geschäftsjahres, möglichst bis zum 28. Februar einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

a) durch Vorstandsbeschluß
b) durch schriftlichen Antrag durch mindestens 1/10 der Mitglieder mit Angabe der Gründe.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn erfolgen.
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollenthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Neuwahl der Kassenprüfer
5. Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes (falls erforderlich)

Besondere Anträge, die auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen entscheidenden Fragen die Mitgliederversammlung anzuhören und eine Abstimmung herbeizuführen.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
Mitgliederversammlungen beschließen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit.
In folgenden Fällen sind erhöhte Mehrheiten erforderlich:

3/4 Mehrheit gegen Aufnahmeverweigerung und Ausschlußverfügung.
3/4 Mehrheit für Satzungsänderung, Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren, Ernennung zum Ehrenmitglied, sowie Auflösung des Vereins.

Abstimmungen sind im allgemeinen offen. Anträge auf geheime Abstimmung sind stattzugeben, wenn sie von 1/3 der Versammlungsteilnehmern unterstützt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, was vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung zu verlesen ist.

§ 12

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, zu prüfen, ob die ob die Kasse ordnungsgemäß geführt ist.
Beanstandungen sind sofort dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen, sowie der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Auflösung

Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich gestellt werden.

62

§ 13

Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Über die Auflösung beschließt die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigte besonders anerkannten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Judo-Sports.
Die Versammlung setzt 3 Liquidatoren ein.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt heute inkraft.

Mettmann, 22. März 1972

W. Bunk

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der Urschrift wird beglaubigt.
Mettmann, den 2[illegible] Aug. 03

Justiz-Ober-Haupt-Sekretär-in
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts